

## **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf §§ 11 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 und einen Antrag des Büros vom 15. April 1999

*beschliesst:*

- I. Es wird ein Beschluss über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

***Minderheitsantrag Crista D. Weisshaupt, Thomas Büchi, Ruedi Keller, Emy Lalli und Willy Spieler:***

*Die Vorlage wird an das Büro zurückgewiesen.*

- II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, 15. April 1999

Im Namen des Büros des Kantonsrates  
Der Präsident: Der Sekretär:  
Prof. Kurt Schellenberg Thomas Dähler

---

\*Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann-Meyer, Uster;

## **Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen**

### **1. Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen**

Das Sitzungsgeld beträgt für Vormittagssitzungen (8.00 bis 12.00 Uhr), für Nachmittagssitzungen (12.00 bis 19.00 Uhr) und für Abendsitzungen (ab 19.00 Uhr) Fr. 150.

Weitere Sitzungen, die überwiegend am gleichen Vormittag, Nachmittag oder Abend stattfinden, werden mit Fr. 30 entschädigt.

Für Sitzungen während der Pausen von Ratssitzungen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

### **2. Zulagen zum Sitzungsgeld**

Für die ordentliche Sitzung des Kantonsrates am Montagmorgen wird den Mitgliedern des Kantonsrates eine Zulage von Fr. 100 ausgerichtet.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Kantonsrates beziehen neben dem Sitzungsgeld eine Zulage von Fr. 120, das Präsidium oder das Vizepräsidium der Geschäftsleitung und der Kommissionen eine Zulage von Fr. 80 je Sitzung, in der sie den Vorsitz führen.

### **3. Fahrtentschädigungen**

Jedem Ratsmitglied wird ein persönliches Abonnement erster Klasse des Zürcher Verkehrsverbundes für das ganze Verbundgebiet abgegeben.

Ratsmitgliedern, die bereits im Besitz eines für das ganze Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes gültigen Abonnements sind oder aus anderen Gründen auf die Abgabe eines Abonnements verzichten, wird anstelle einer Abonnementsabgabe der Betrag vergütet, den der Staat für den Bezug des Abonnements des Zürcher Verkehrsverbundes hätte aufwenden müssen.

Beim Austritt aus dem Rat ist das Abonnement den Parlamentsdiensten zurückzugeben bzw. der an ein bestehendes Abonnement ausgerichtete Betrag anteilmässig rückzuerstatten.

Von der Geschäftsleitung bewilligte, amtlich begründete Reisen ausserhalb des Gültigkeitsbereichs des Abonnements werden den Ratsmitgliedern gesondert entschädigt (Fahrpreis erster Klasse oder, in begründeten Fällen, die Autokilometer nach den Ansätzen der kantonalen Verwaltung).

Die Geschäftsleitung bewilligt Fahrtentschädigungen in besonderen Fällen aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

#### **4. Verpflegungs- und Übernachtungskosten**

Für Ratssitzungen wird den Ratsmitgliedern pauschal ein Betrag von Fr. 20, für Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen ein Betrag von Fr. 10 ausgerichtet. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Pauschale nur einmal ausbezahlt.

Bei ganz- und mehrtägigen Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen gehen die Verpflegungs- bzw. Übernachtungsspesen zu Lasten des Staates. Die Spesenpauschale entfällt.

#### **5. Fraktionsentschädigungen**

Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 20 000, der jährliche Zuschlag je Fraktionsmitglied Fr. 1 400.

Der Grundbeitrag und die Zuschläge werden jeweils anteilmässig Ende November und Ende des Amtsjahres ausbezahlt.

#### **6. Befugnisse der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung regelt die Entschädigung besonderer Aufgaben, insbesondere die Vorgesprache bei Direktionen oder Gerichten, die Korrektur von Ratsprotokollen, die Protokollführung durch Ratsmitglieder oder das Aktenstudium in besonderen Fällen.

Die Geschäftsleitung bewilligt Studienreisen, Delegationen oder Tagungsbesuche, wenn ein amtliches Interesse ausgewiesen ist. Sie legt dafür die Sitzungsgelder und die übrigen Entschädigungen fest und erlässt entsprechende Richtlinien.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates sowie über die Festsetzung der Fraktionsbeiträge und der Zuschläge für die Fraktionsmitglieder vom 25. November 1991 wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am 31. Mai 1999 in Kraft.

## Weisung

Der geltende Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates sowie über die Festsetzung der Fraktionsbeiträge und der Zuschläge für die Fraktionsmitglieder (LS 171.13) wurde am 25. November 1991 erlassen. Bei seiner Anwendung haben sich folgende Mängel gezeigt:

- a) Die geltenden Entschädigungsregelungen sind über mehrere Erlasse (KRB, Richtlinien, Handbücher) gestreut.
- b) Ziffer 1 Abs. 1 des geltenden KRB unterteilt den Tag in drei, Ziffer 1 Abs. 2 dagegen in zwei Einheiten. Bei weiteren Sitzungen, die im Anschluss an eine erste Sitzung erfolgten, ergaben sich häufig Diskussionen, ob diese mit Fr. 150 oder mit Fr. 30 zu entschädigen waren. Es war unbestimmt, welcher Zeitraum für eine Vormittags-, eine Nachmittags- oder eine Abendsitzung zu gelten hatte. Auch der Begriff „anschliessend“ erwies sich als unbestimmt. Er führte immer wieder zu Diskussionen, ob ein volles oder ein reduziertes Sitzungsgeld geschuldet sei.
- c) Ziffer 3 Abs. 2 wurde - um Rückforderungen beim Fraktionsaustritt von Mitgliedern oder beim Verlust des Fraktionsstatus im Verlauf eines Amtsjahres zu vermeiden - so angewandt, dass die Fraktionsbeiträge jeweils zu Beginn eines Amtsjahres für das zurückliegende Amtsjahr ausgerichtet wurden. Diese Praxis kommt den Liquiditätsbedürfnissen der Fraktionen - insbesondere neuer Fraktionen - wenig entgegen.
- d) Zu Diskussionen Anlass gaben ferner die Entschädigungen für die sogenannten „Legislaturreisen“ der ständigen Kommissionen, soweit diese nicht ausschliesslich amtlich begründet waren.
- e) Es fehlte bisher eine ausdrückliche Befugnis des Büros, die Entschädigung besonderer Aufgaben (Vorsprachen bei Direktionen oder Gerichten, Korrektur von Ratsprotokollen, Protokollführung durch Ratsmitglieder, Aktenstudium in besonderen Fällen) zu regeln und über eine Ausrichtung von Sitzungsgeldern in besonderen Fällen (Studienreisen, Delegationen, Tagungsbesuche) zu entscheiden.

Die vorliegende Neufassung des geltenden Kantonsratsbeschlusses beschränkt sich darauf, die erkannten Mängel zu beheben und den Erlass systematischer zu gliedern:

- a) Verstreute Regelungen werden in einem Erlass zusammengefasst.
- b) Ziffer 1 teilt den Tag konsequent in drei Einheiten ein. Bei Sitzungen, welche eine dieser Einheiten überlappen, wird darauf abgestellt, in welche Tageseinheit der überwiegende Sitzungsanteil einer weiteren Sitzung fällt.
- c) Da sich bei den SBB Neuerungen bezüglich des bisherigen Generalabonnements abzeichnen, wird eine Formulierung gewählt, welche diese Entwicklung auffangen kann. Die Autokilometer werden künftig nach den Ansätzen für die kantonale Verwaltung entschädigt.

- d) Die Fraktionsentschädigungen sollen künftig in zwei Raten für das laufende Amtsjahr ausgerichtet werden.
- e) Die Geschäftsleitung soll die Befugnis erhalten, in Sonderfällen zu entscheiden und die Entschädigung besonderer Aufgaben zu regeln. Dabei sollen Kommissionsreisen nur noch so weit entschädigt werden, als sie tatsächlich amtlich begründet sind.

Die Neufassung lässt die geltenden Ansätze für Sitzungsgelder, Zulagen, Spesenpauschalen und Fraktionsentschädigungen unverändert. Das Büro hat die Reformkommission beauftragt, die Belastungssituation der Ratsmitglieder aufgrund der Gegebenheiten der nächsten Legislatur systematisch zu erheben und gestützt darauf Vorschläge für eine mehr leistungsbezogene Entschädigungsregelung zu erarbeiten. Den Ergebnissen dieser systematischen Arbeit soll nicht vorgegriffen werden.